



Erste Übungsklausur auf Examensniveau vom 19.01.2024

Übungen im Steuerrecht



A. Subj. ESt-Pflicht und Veranlagungsart

§ 1 I 1 EStG iVm § 8 AO: Wohnsitz in Saarbrücken

Zusammenveranlagung nach § 26 iVm § 26b wegen Vermutung des § 26 III EStG

B. Obj. ESt-Pflicht

I. Einkunftsart

Einkünfte aus VuV, § 2 I 1 Nr. 6 iVm § 21 I 1 Nr. 1 EStG

- jede zeitlich begrenzte entgeltliche Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung von unbeweglichem Vermögen
- rechtliche oder tatsächliche Macht, unbewegliches Vermögen anderen entgeltlich auf Zeit zur Nutzung zu überlassen

hier: G und B in gemeinschaftlicher Verbundenheit (+)



Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 2 I 1 Nr. 2 iVm § 15 I 1 Nr. 2 EStG

- Subsidiaritätsklausel, § 21 III EStG
- GbR als Mitunternehmerschaft?
 - > Voraussetzungen des § 15 II EStG (-), da neben Vermietung keine weiteren Sonderleistungen und daher lediglich private Vermögensverwaltung, vgl. § 14 S. 3 AO
 - > § 15 III Nr. 1 Alt. 1 EStG (-), da keine andere gewerbliche Tätigkeit ersichtlich

Es bleibt also bei der Einkunftsart des § 21 I 1 Nr. 1 EStG!



II. Einkünfteerzielungsabsicht, § 2 I 1 EStG ("erzielt")

grds. anzunehmen, außer besondere Umstände sprechen dagegen, zB dauerhafte Verluste Absicht, einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erreichen

- innere Tatsache, die nur anhand objektiver Umstände beurteilt werden kann
- kann im Falle von Werbungskostenüberschüssen über längeren Zeitraum nur bei auf Dauer angelegter Tätigkeit angenommen werden
 - > (-), wenn bereits zu Beginn der Vermietung feststeht, dass der Vermieter das vermietete Objekt alsbald verkaufen wird (Verkaufsabsicht)

hier: Schriftwechsel zwischen S und D vom Dezember 02, in dem die Vermietung der Immobilie mit deren Erwerb verbunden wird



- VZ 03: D hat sich G und B gegenüber verpflichtet, bis spätestens zum August 05 ein Kaufangebot abzugeben und tat dies auch im Juni 05, was zur Veräußerung des Grundstücks führte; dies entsprach dem Verkaufsplan von G und B bei Beginn der Vermietung
- VZ 01 und 02: zu dieser Zeit noch keine Vereinbarung mit D und daher noch kein sicherer Schluss auf die Verkaufsabsicht möglich (aA vertr.); die Verluste können deshalb vorweggenommene WK im Hinblick auf die auf die zukünftige Vermietung sein
 III. Ergebnis
- in den VZ 01 und 02 Einkünfte aus VuV (+), da Einkünfteerzielungsabsicht (+)
- in VZ 03 werden keine Einkünfte aus VuV erzielt, da Einkünfteerzielungsabsicht (-)



A. Zivilrechtliche Beurteilung

Gesamthandsvermögen von G und B gem. §§ 705, 718, 719 BGB

B. Einkommensteuerrechtliche Beurteilung

keine Mitunternehmerschaft (s.o.)

§ 39 II Nr. 2 AO (+) -> anteilige Zurechnung (Bruchteilsbetrachtung)

- Grund und Boden mit aufstehendem Gebäude sind Wirtschaftsgüter
- stehen G und B zur gesamten Hand zu (s.o.)
- getrennte Zurechnung für Besteuerung erforderlich, da GbR weder Einkommen- noch Körperschaftsteuersubjekt (§ 1 I 1 EStG bzw. § 1 I, § 1a KStG)
- Achtung: § 39 II Nr. 2 AO neu gefasst mit Wirkung zum 01.01.2024!



Einkunftsart: § 2 I 1 Nr. 6 iVm § 21 I 1 Nr. 1 EStG (s.o.)

Einkunftsermittlungsart: § 2 II 1 Nr. 2 iVm §§ 8 ff. EStG sog. Stammvermögen bei den Überschusseinkünften grds. einkommensteuerrechtlich irrelevant, daher grds. keine WK

Ausnahme: § 9 I 3 Nr. 7 S. 1 iVm § 7 EStG → AfA

- Gebäude aus dem Jahr 1932, daher § 7 IV 1 Nr. 2 lit. b EStG → 2 % p.a.
- monatsgenaue Berechnung, § 7 I 4 EStG
- AfA-Bemessungsgrundlage: § 7 I 1 EStG iVm § 255 I HGB → AK
- nur für Gebäude, nicht für GuB, da nicht abnutzbar



- → 450 000 € x 2 % = 9 000 € p.a.
 - Für VZ 01 aber erst ab Juni 01 → 9 000 € x 7/12 = 5 250 €
 - > für VZ 02 9 000 €
 - Für VZ 03 keine Möglichkeit zur Geltendmachung der AK, da keine Einkünfteerzielungsabsicht (s.o.)
- → Summe der abziehbaren AK: 5 250 € + 9 000 € = 14 250 €



grds. Steuerfestsetzung durch VA, § 118 S. 1 AO → Steuerbescheid, § 155 I 1, 2 AO

Ausnahme: gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, § 179 I AO

hier: gesonderte und einheitliche Feststellung der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte gem. § 179 I, II 2, § 180 I Nr. 2 lit. a AO

erfolgt ungeachtet des § 26b EStG grds. auch gegenüber Eheleuten



§ 181 | 1 iVm § 172 | 1 Nr. 2 lit. d, § 173 | Nr. 1 AO

- Feststellungsverjährung
 - Feststellungsfrist gem. § 181 | 1 iVm § 169 | 1 Nr. 2 AO vier Jahre
 - ➤ Beginn: § 181 | 1 iVm § 170 | 1 Nr. 1 AO, § 181 | 2 AO
 - → Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen (§ 25 I, III EStG) sind gem. § 149 II 1 AO spätestens sieben Monate nach dessen Ablauf abzugeben
 - → Übermittlung der Feststellungserklärung im Mai 04
 - → Beginn mit Ablauf des Kalenderjahres 04

➤ Ende: 31.12.2008

Bis dahin Änderung möglich!



- § 173 | Nr. 1 AO
 - > Tatsachen: jeder Lebenssachverhalt, der Merkmal oder Teilstück eines gesetzlichen Steuertatbestands sein kann
 - → Einkünfteerzielungsabsicht als innere Tatsache (+)
 - > nachträglich bekannt geworden: Tatsache war bei Erlass des Feststellungsbescheids bereits vorhanden, aber dem FA nicht bekannt
 - → FA erlangte erst mit Erhalt der Kontrollmitteilung Kenntnis von dem Schriftwechsel
 - → Zulässigkeit der Kontrollmitteilung: dafür sprechen § 85 AO und insb. § 194 III AO iRd Außenprüfung; das Steuergeheimnis steht wegen § 30 IV Nr. 1, II Nr. 1 lit. a AO nicht entgegen

 \rightarrow (+)



- > Tatsachen, die zu einer höheren Steuer führen (+), vgl. § 10d EStG
- ➤ Rechtserheblichkeit: FA hätte bei ursprünglicher Kenntnis der Tatsache anders entschieden (+)
- ➤ Änderungssperre nach § 173 II 1 AO (-), da kein Änderungsbescheid aufgrund einer Außenprüfung ergangen
- → Feststellungsbescheid darf bis zum 31.12.2008 geändert werden!

Auswirkungen auf die Steuerbescheide gegenüber G und B

→ § 175 | 1 Nr. 1 AO (+): Feststellungsbescheid ist Grundlagenbescheid iSd § 171 X AO, dem gem. § 182 | 1 AO Bindungswirkung zukommt; beachte bei Festsetzungsverjährung § 171 X AO

Teil 2



A. Subj. ESt-Pflicht und Veranlagungsart

kein Unterschied zu Teil 1

B. Obj. ESt-Pflicht

I. Einkunftsart

§ 2 I Nr. 7 iVm § 22 Nr. 3 EStG

- Leistung: jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen
 Vertrages sein kann und eine Gegenleistung auslöst; entscheidend, ob die Gegenleistung durch das Verhalten des StPfl veranlasst wird
 - ➤ Teilnahme an der Quizsendung = Leistung gegenüber dem Rundfunkveranstalter und Gewinn als Entgelt?

Teil 2



- → Unterhaltungssendung, die in gewisser Weise von Mitwirkung der Kandidaten lebt
- → Gewinn könnte Gegenleistung für die beantworteten Fragen sein
- → Ähnlichkeit mit Spiel- oder Wettgewinnen möglich, bei denen der steuerrechtliche Zusammenhang zw. Leistung und Gegenleistung fehlt; weder Spieltätigkeit noch -einsatz stellen Leistungen dar, die durch den Spielgewinn vergütet werden
- → Abgrenzung bei Unterhaltungssendungen: Was steht im Vordergrund?
 - •besonderes Wissen oder Glück des Kandidaten: wie Spiel- oder Wettgewinn behandeln
- •Mitwirkung an der Sendung und aktive Unterhaltung des Kandidaten: Leistung (+)

Bei der Quizsendung steht Wissen und Glück im Vordergrund → Leistung (-) (aA vertr.)

Der Gewinn ist nicht einkommensteuerpflichtig (aA vertr.)!



A. Subj. KSt-Pflicht

§ 1 | Nr. 1 KStG iVm § 11 AO

B. Obj. KSt-Pflicht

I. Einkunftsart

Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 8 I 1, II KStG iVm § 15 EStG

II. Einkunftsermittlungsart

§ 8 | 1 KStG iVm § 2 | 1 Nr. 1, § 4 |, § 5 EStG, § 140 AO, § 238 | 1, § 6 | HGB iVm § 3 | AktG

→ Gewinneinkünfte



III. Einkünfteermittlung

Bemessungsgrundlage, § 7 I, II, § 8 I KStG

Hier Gewinnausschüttung an B iHv 9 000 €

- → 9 000 € / 0,75 (25 % KESt, § 43 I 1 Nr. 1, § 43a I 1 Nr. 1 EStG) = 12 000 € Bruttodividende
- → 12 000 € x 4 (da der Anteil der B 25 % beträgt) = 48 000 € *IV. Ergebnis*

Gewinn der T im VZ 03 nach Abzug der KSt: 48 000 €



A. Subj. ESt-Pflicht und Veranlagungsart

kein Unterschied zu Teil 1

B. Obj. ESt-Pflicht

I. Einkunftsart

Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 2 I 1 Nr. 5 iVm § 20 I Nr. 1 EStG

II. Einkunftsermittlungsart

Überschusseinkünfte, § 2 II 1 Nr. 2 EStG

→ grds. Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, §§ 8 ff. EStG



III. Einkünfteermittlung

- Einnahmen
 - >§ 8 | EStG: 9 000 €
 - >Zufluss im VZ 04, § 11 I 1 EStG
- Werbungskosten
 - ➤ Schuldzinsen iHv 1 800 € jährlich, § 9 I 1, 3 Nr. 1 EStG
 - ≽aber: § 2 II 2, § 20 IX 1 Hs. 2 EStG → Abzug der tatsächl. WK ausgeschlossen
 - > nur Sparer-Pauschbetrag iHv 1 000 € kann abgezogen werden; da G und B zusammen veranlagt werden, verdoppelt sich der Sparer-Pauschbetrag, § 20 IX Satz 2, 3 EStG



➤ Sparer-Pauschbetrag darf aber nur berücksichtigt werden, wenn gem. § 44a I Nr. 1, II EStG ein Freistellungsauftrag bei T gestellt wurde und G und B keine anderweitigen Freistellungsaufträge erteilt haben → laut Sachverhalt (-)

IV. Ergebnis

B kann die Schuldzinsen nicht einkommensteuerrechtl. geltend machen!



Möglichkeit, den Antrag nach § 32d II Nr. 3 S. 1 lit. a EStG zu stellen

- § 20 IX EStG findet dann gem. § 32d II Nr. 3 S. 2 EStG keine Anwendung
- beteiligungsbezogene Aufwendungen können gem. § 3c II 1, § 3 Nr. 40 lit. d, § 32d II Nr. 3
 - S. 2 EStG zu 60 % geltend gemacht werden
 - ➤ Berücksichtigung der Schuldzinsen iHv 1 080 € (60 % x 1 800 €)